

Zur Verfügung gestellt von Dipl.-Ing. Herbert Trauernicht, www.luftdicht.de

Bundesanzeiger

Nr. 140, ausgegeben am Freitag, den 31. Juli 1998, Seite 10 885

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Hinweis auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Wärmeschutzverordnung

Vom 8. Juli 1998

Auf Grund der Ermächtigung nach § 10 Abs. 2 der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. 1 S. 2121) wird zu § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 Ziffer 2 sowie der entsprechenden Regelung in § 7 dieser Verordnung auf folgende Regel der Technik hingewiesen:

Der Nachweis einer ausreichenden Dichtheit hinsichtlich des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 Ziffer 2 sowie der entsprechenden Regelung in § 7 wird beschrieben in

DIN V4108, Teil 7-Wärmeschutz im Hochbau; Luftdichtheit von Bauteilen und Anschlüssen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele - Ausgabe November 1996.

Nach Abschnitt 4.4 dieser Norm ist als Nachweisverfahren das in ISO9972: 1996- Thermal insulation; Determination of building airtightness, fan pressurization method *) - angegebene Verfahren zu verwenden. Ergänzend zu den Angaben der Norm ist es bei Gebäuden mit raumlufttechnischen Anlagen unter Berücksichtigung von baupraktischen Toleranzen als ausreichend anzusehen, wenn der nach diesem Verfahren gemessene Luftvolumenstrom bei einer Druckdifferenz zwischen innen und außen von 50 Pa

- bezogen auf das Raumluftvolumen den in der Norm genannten Grenzwert um bis zu 0,5 1/h oder

- bezogen auf die Netto-Grundfläche den in der Norm genannten Grenzwert um bis zu 1,25 m³/(m²h)

überschreitet.

Die Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen.

Bonn, den 8. Juli 1998

B I 5 - 83 06 03-6

Bundesministerium
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Ehm

*) entspricht dem Blower-Door-Meßverfahren